



ORDNUNG

ZUR BESTELLUNG VON

HONORARPROFESSORINNEN

ODER HONORARPROFESSOREN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

(HONPROFO)

Neufassung beschlossen in der 193. Sitzung des Senats am 02.09.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 553

**INHALT:**

---

§ 1	Bestellung.....	3
§ 2	Verfahren.....	3
§ 3	Voraussetzungen .....	3
§ 4	Rechtsverhältnis.....	3
§ 5	Titelführung .....	3
§ 6	Lehrverpflichtung.....	4
§ 7	Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer .....	4
§ 8	Forschung .....	4
§ 9	Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung .....	4
§ 10	Übergangsvorschriften .....	5
§ 11	In-Kraft-Treten.....	5
	Anlage 1 .....	6

Gemäß § 35 Abs. 1 NHG kann die Universität Osnabrück Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, deren Bestellung und Widerruf sich nach den nachfolgenden Regelungen richten:

## § 1 Bestellung

Die Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erfolgt auf Antrag eines Fachbereiches und nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium der Universität Osnabrück.

## § 2 Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Für das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt die Berufungsordnung (BerO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Im Rahmen der persönlichen Vorstellung des § 12 Abs. 2 BerO ist ein Lehr- und Forschungsvortrag zu halten.
- (2) Die einzurichtende Bestellungskommission ist als kleine Kommission nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BerO zu besetzen.
- (3) Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen.
- (4) Die Bestellsakte ist nach dem Muster der *Anlage 1* anzufertigen.

## § 3 Voraussetzungen

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Universität Osnabrück kann eine Person bestellt werden,
  1. die nicht Mitglied der Universität Osnabrück ist,
  2. a) die wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesen ist und  
b) deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in einem an der Universität Osnabrück unterrichteten Fach den Voraussetzungen entsprechen, die an Professorinnen oder Professoren gestellt werden,
  3. die über Lehrerfahrung an wissenschaftlichen Hochschulen von mindestens 10 Semestern in den vergangenen 10 Jahren verfügt und
  4. die durch ihre Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots der Universität Osnabrück erwarten lässt.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrerfahrung ist in einer detaillierten Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen unter Angabe der Hochschule, der Veranstaltungsart, des Themas, des Semesters und der Semesterwochenstundenzahl darzustellen. <sup>2</sup>Vorhandene Lehrevaluationen sind beizufügen.

## § 4 Rechtsverhältnis

- (1) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die unparteiische Amtsführung, die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Haftung und den Ersatz von Sachschaden.
- (2) Ein Anspruch auf Vergütung oder eine bestimmte Ausstattung besteht nicht.

## § 5 Titelführung

Die Titelführung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

## § 6 Lehrverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen abzuhalten („Titellehre“). <sup>2</sup>Der Mindestumfang beträgt 1 SWS pro Semester und ist in der Bestellung festzulegen. <sup>3</sup>Nach Absprache mit dem Fachbereich kann die jährliche Lehrverpflichtung von 2 SWS in einem Semester abgehalten werden.
- (2) <sup>2</sup>Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs auszurichten. <sup>2</sup>Die Art der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit dem Fachbereich festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs befristet oder dauerhaft von der Erbringung der Lehrverpflichtung befreit werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das Präsidium. <sup>3</sup>Eine befristete Befreiung soll höchstens für zwei Semester ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Eine dauerhafte Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das 68. Lebensjahr vollendet hat und zuvor mindestens 10 Jahre an der Universität Osnabrück als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor tätig war.
- (4) Die Titellehre wird nicht vergütet.

## § 7 Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer

- (1) Ob Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berechtigt sind, als Prüferin oder Prüfer, Betreuerin oder Betreuer, Berichterstatterin oder Berichterstatter oder Gutachterin oder Gutachter an Promotionen und anderen Prüfungen der Universität Osnabrück mitzuwirken, richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Ordnungen.
- (2) Eine Teilnahme an Habilitationsverfahren ist ausgeschlossen.

## § 8 Forschung

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Forschung beteiligt werden.

## § 9 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

- (1) <sup>1</sup>Die Rechtsstellung und die Berechtigung, den akademischen Titel nach § 5 zu führen, endet durch Verzicht, Widerruf oder Rücknahme. <sup>2</sup>Über Widerruf und Rücknahme entscheidet nach Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs das Präsidium.
- (2) Die Bestellung erlischt, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium hierauf verzichtet.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor
  1. in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust von Beamtenrechten nach sich zieht,
  2. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor Vollendung des 68. Lebensjahres seit mehr als zwei Semestern keine Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang mehr ausgeübt hat oder erklärt hat, die Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang nicht mehr ausüben zu wollen,
  3. schuldhaft eine ihr oder ihm aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Osnabrück erwachsende Pflicht in erheblichem Umfang verletzt oder außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zur Universität Osnabrück eine Handlung begeht, die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Vertrauen der Universität Osnabrück oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Ausübung der Aufgaben einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors nachhaltig zu beeinträchtigen oder
  4. eines vorsätzlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig ist.

- (4) Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn irrtümlicherweise die Voraussetzungen für die Bestellung als gegeben angenommen worden sind.
- (6) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels nach § 5.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Ordnung mit Ausnahme der Regelung über die Voraussetzungen (§ 3) gilt auch für bereits bestellte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. <sup>2</sup>§ 6 gilt für die bereits bestellten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren spätestens ab dem auf das Inkrafttreten der Ordnung folgenden Semester.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1

### Übersicht über den Inhalt der Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Beschlüsse des Fachbereichsrates über die Bildung bzw. Änderung der Bestellungskommission und Einvernehmen des Präsidiums
3. ggf. Formulare zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen; Entscheidungen des Dekanats und des Präsidiums
4. Abschlussbericht über die Arbeit der Bestellungskommission
5. Externe Gutachten
6. Sämtliche Protokolle der Bestellungskommission
7. Beschluss des Fachbereichsrates über den Bestellungsantrag
8. Ggf. Minderheitsvorschläge
9. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten
10. Gesamtunterlagen der zu bestellenden Person
  - a) tabellarischer Lebenslauf,
  - b) Veröffentlichungsliste,
  - c) Lehrveranstaltungsliste,
  - e) ggf. Unterlagen über die pädagogische Eignung,
  - f) Zeugnisse.